



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

## nur per E-Mail

untere Bauaufsichtsbehörden  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
VPI Thüringen

### nachrichtlich

Architektenkammer Thüringen  
Ingenieurkammer Thüringen

## **Vollzug des Bauproduktenrechts; Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014, Az. C-100/13; Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016**

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Thüringer Bauordnung sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse definiert, die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden.

Nach dem bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 1 Juli 2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält u.a. die Bauregelliste B - Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE + Ü) wurden als gerechtfertigt angesehen.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Jens Meißner

**Durchwahl**  
Telefon 0361 3791-210  
Telefax 0361 3791-299

jens.meissner@  
tml.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-4112/3-17-22214/2016

Erfurt, 19. Oktober 2016

**Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft**  
Telefon 0361 3791-000  
Telefax 0361 3791-099  
poststelle@tml.thueringen.de  
www.tml.info

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Verkehr“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Strategische Landes-  
entwicklung, Kataster- und Ver-  
messungswesen“, „Serviceagentur  
Demografischer Wandel“  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft, Markt, Ernäh-  
rung“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 4**  
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt

**Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.**

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - **diese Frist endete am 15.10.2016.**

Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH ist die Thüringer Bauordnung zu ändern. Vorgesehen ist u. a., dass an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Die geänderte ThürBO und die VV TB sollen gleichzeitig in Kraft treten. Dies ist derzeit noch nicht möglich, da das europarechtlich vorgesehene Notifizierungsverfahren des Musters der VV TB noch nicht abgeschlossen ist.

Bis dahin gilt:

Zur Gewährleistung eines unionsrechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs auch schon vor Inkrafttreten der notwendigen Änderungen der ThürBO werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen nach den §§ 17 ff. ThürBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten ab dem 16.10.2016 **nicht mehr vollzogen**. Mit den DIBt-Mitteilungen Ausgabe 2016/1 über Änderungen der Bauregellisten A und B wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) veröffentlicht.

Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer) verantwortlich. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden.

**Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen.** Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der ThürBO sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. **Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt, § 59 Abs. 2 ThürBO.**

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten europäischen Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETB)

sowie eine abZ oder eine abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der erforderlichen Leistungen regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer können bauaufsichtlich erforderliche Produktleistungen auch durch freiwillige Herstellerangaben darlegen. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, z. B. im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfenieur entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und das in der hEN für das Bauprodukt festgelegte System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zur Anwendung kommt, oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung) durchgeführt wurde, die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten ThürBO und der VV TB sind weitere Hinweise vorgesehen.

im Auftrag

Jens Meißner